



Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



16. Januar 2018

**Entwurf einer Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und
Eisenbahnkreuzungsrecht**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Vierten Verordnung zur
Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften, die unter § 5 Abs. 2 und Abs. 3
Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes – LOG – vom 10. Juli 1962
(GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom
1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), fallen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des
Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses zu
dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Als Anlage übersende ich 60 Exemplare des Verordnungsentwurfs mit
Begründung.

Ich gehe davon aus, dass der Verkehrsausschuss zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
Telefax 0211 837-1150
poststelle@stk.nrw.de
www.land.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Poststraße:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem
Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht**

Vom

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags in Verbindung mit § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 und 2 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 125), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2014 (GV. NRW. S. 383) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Zuständige Behörden nach § 5 des Carsharinggesetzes

(1) Zuständige Behörde nach § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 und 2 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) ist die Gemeinde.

(2) Straßenbaubehörde im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2 des Carsharinggesetzes ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.“

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Armin L a s c h e t

Der Minister für Verkehr
Hendrik W ü s t

Begründung

Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Straßenrecht und Eisenbahnkreuzungsrecht

Am 1. September 2017 ist das Gesetz zur Bevorrechtigung des Carsharing (Carsharinggesetz) des Bundes in Kraft getreten, nach dem für das stationsgebundene Carsharing eine Rechtsgrundlage eingeführt wird, Carsharing-Unternehmen Flächen im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen in einem näher beschriebenen Auswahlverfahren durch Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung zu stellen.

Nach § 8 des Bundesfernstraßengesetzes ist die Gemeinde für die Entscheidung über Sondernutzungserlaubnisse an Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen zuständig.

Eine solche Zuständigkeitsfestlegung konnte der Bund im Carsharing-Gesetz nicht treffen, weil seit der Föderalismusreform der Bund den Gemeinden keine Aufgaben mehr unmittelbar übertragen darf. Im Carsharing-Gesetz ist daher vorgesehen, dass die zuständige Behörde für die Auswahl der für das stationsgebundene Carsharing geeigneten Straßenflächen und die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nach Landesrecht bestimmt wird.

Mit der Änderung der straßenrechtlichen Zuständigkeitsverordnung soll nunmehr die Gemeinde als zuständige Behörde auch für die Sondernutzungserlaubnisse für Carsharing-Unternehmen in Ortsdurchfahrten der Bundesstraßen festgelegt werden.